

Sonntag entheiligt werde. Bergghold entgegnete, er habe vom Oberamt Budissin Auftrag erhalten, öfter Sonntag nachmittags Katechismusexamen zu halten, und daher seien einige Predigten ausgefallen. Kurze Zeit nachher wurde das Entgegengesetzte ihm zum Vorwurf gemacht. Wenn Herr v. Spohr mit seiner Familie das heilige Abendmahl feierte, was er stets privatim tat, so hielt der Pfarrer bei dieser Gelegenheit eine Rede. Plötzlich erschienen an einem dieser Tage zwei Diener der Frau v. Schellendorf und überbrachten ihm ein Schreiben, durch welches sie ihm verbot, den Gottesdienst abzuhalten. Die Glocken ertönten eben zum dritten Male, und so ließ sich der Pfarrer nicht abhalten, die heilige Handlung vorzunehmen. Die beiden Diener aber begaben sich in die Kirche, um Zeugen hiervon zu sein. Herr v. Spohr bemerkte sie von seinem Betstübchen aus, ließ sie zu sich kommen und befragte sie nach dem Grunde ihrer Anwesenheit, die Unterhaltung entwickelte sich zu einem förmlichen Zank, so daß der Schulmeister nicht mehr weiter singen konnte und eine Unterbrechung des Gottesdienstes eintrat. Für dieses „zuviel“ erhielt Pfarrer Bergghold auf Veranlassung seiner Patronin vom Oberamt zu Budissin einen Verweis. — Ebenso vermerkte es die Freifrau dem Pfarrer sehr übel, daß er an der Kirche, welche, wie es scheint, größtenteils auf Rechnung jener erweitert worden war, den Namen beider Patronats Herrschaften außen auf die Mauer schreiben ließ. Sie warf ihm abermals vor, er suche ihre Rechte hintanzusetzen, und drang darauf, daß Spohrs Name entfernt werde. — Bei seinem Amtsantritt fand Bergghold die Einrichtung vor, daß sonntäglich ein wendisches Gesangbuchlied gesungen wurde. Dieser Brauch gehörte der wendischen Zeit an, hatte aber um diese Zeit, da Großgrabe eine deutsche Gemeinde geworden war, keine Berechtigung mehr. Gleichwohl sang der Schulmeister allein, „sola voce“, wie Bergghold schreibt, „dieses wendische Lied“, während die Gemeinde aus Unkenntnis dieser Sprache schwieg. Auf Anordnung des Pfarrers wurde also dieser Gesang abgeschafft. Für diese Eigenmächtigkeit zog er sich aber eine scharfe Rüge von der Gestrengen zu, und das Wendische wurde wieder zu Ehren gebracht, unbekümmert darum, ob es einen Zweck hatte, oder nicht. — Damals war im Besitz des Ritterguts von Straßgräbchen

Frau v. Rutschenborn, welche sich zur katholischen Religion bekannte. Dieselbe beabsichtigte an einem öffentlichen Wege ein großes Kreuzifix zu errichten, was ihr aber auf Veranlassung des Pfarrers durch das Oberamt zu Bautzen untersagt wurde. Dafür, daß sich Bergghold mit seiner Anzeige direkt nach Bautzen gewendet hatte, bekam er von Königsbrück einen strengen Verweis: „es liege hierin eine Umgehung und Mißachtung seiner vorgesetzten Herrschaft, man sehe abermals daraus, daß er deren Rechte nicht anerkenne“. — Das schon erwähnte Kirchengebet gab manchmal Veranlassung, den Zorn der Frau von Schellendorf zu erregen. Der Pfarrer hatte in seiner Fürbitte Herrn v. Spohr das Prädikat „Hochwohlgeboren“ beigelegt. Die Patronin verbot ihm dies ein für alle Mal, indem es heißen mußte: „Hoch- und Wohlgeboren“. — Eines Tages fuhr der Pfarrer nach Ruhland und hatte zu Hause nachmittag 5 Uhr eine Taufe angefertigt. Der Kutscher verfehlte den rechten Weg, und so kam der Pfarrer erst um 6 Uhr zurück. Unter dem Vorgeben, das Kind sei krank geworden und die Eltern hätten es nicht ungetauft wollen sterben lassen, hatte der Lehrer es bereits getauft. Das Kind starb nicht, sondern erfreute sich bald bester Gesundheit, Bergghold aber bekam ein langes Schreiben, an dessen Schluß es heißt: „Es sei nicht zu verwundern, daß ein Mann, der stets das Ansehen der Herrschaft beiseite setze und sich selbst Kirchengewalt anmaße, auch in seinem Amte nachlässig erfunden werde“. Es folgen noch eine Menge Anzeigen über die geringfügigsten Dinge, auf welche Bergghold fast immer genügend zu antworten weiß. Eines Falles mag hier noch gedacht werden. Frau v. Schellendorf hatte eine Röhrfahrt anlegen lassen, welche das Rittergut mit Wasser versorgte. Zu dieser Zeit scheint das Verhältnis zwischen dem Pfarrer und der Herrschaft noch ein gutes gewesen zu sein, denn Bergghold bat sich als „sonderliche Gnade“ aus, von diesem Röhrrwasser einen Strohhalm stark in den Pfarrhof ableiten zu dürfen, was ihm auch als precarium, d. h. etwas Erbetenes gestattet wurde. Diese Bergünstigung hob aber späterhin Frau v. Schellendorf wieder auf. Mit der Beschuldigung, daß sich der Pfarrer zuviel, zuweilen das ganze Wasser anmaße, gab sie Befehl, die nach dem Pfarrhof gelegten Röhren wieder zu entfernen.